Wohn- und Betreuungsvertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Privatzahler¹

Stand: 01.01.2024

¹ Der Vertrag kann nur mit Privatzahlern vereinbart werden. Dies sind Bewohner*innen die privatpflegeversichert sind und keinerlei Sozialhilfeleistungen erhalten.

[©] Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 44139 Dortmund, Kronenstr. 63-69. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:
a) Unterkunft in einem Einzel/Doppelzimmer (Zimmernummer)
☐ Einzelzimmer
☐ Doppelzimmer
Zimmer-Nr mitm²
☐ Vorraum
□ Balkon, Loggia
☐ Möblierung mit Bett, Schrank und Nachttisch
☐ Waschbecken
☐ individuell benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
☐ gemeinsam genutzt Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
☐ Telefonanschluss
☐ TV/-Radioanschluss
☐ Internetzugang

_	vollstationäre Pflege ur erbände der freien Wo	nd Privatzahler der Arbeitsgemeinschaft der hlfahrtspflege NW
		2
b)	Verpflegung in fol	gendem Umfang:
	- Normalkost:	Frühstück Mittagessen Nachmittagskaffee Abendessen Zwischenmahlzeiten ³
	- Bei Bedarf:	leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung
		chende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung eralwasser und Saft).
c)	ners entsprechen Stand medizinisch setzbuch - Sozial der medizinischer	sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohde Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten n-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgee Pflegeversicherung (SGB XI), einschließlich der Leistungen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).
	Bei Veränderunge dem veränderten	en des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen Bedarf an.
d)	Zusätzliche Betre § 43 b SGB XI.	uung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem.
e)		nigung des überlassenen Wohnraumes (Häufigkeit; ggf. Aufh Wohnraum oder Nasszelle).
f)	Überlassung, Reir	nigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
g)	Waschen und Mai Wäsche.	ngeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und
h)		Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugs- vendigen Umfang. 4
i)	Bereitstellung von	Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.

² Hier sind genaue Angaben zur Größe und Möblierung (z.B. "Pflegebett"), zu Sanitärräumen, Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Fernseher, Internet etc. zu machen.

³ Zwischenmahlzeiten sollten angeboten werden.

⁴ Diese Leistungen sind ggf. entsprechend dem Angebot der Einrichtung in einer separaten Anlage zu beschreiben.

[©] Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

(2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3)	Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:
	Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung, hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

(4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4⁵ Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung k\u00f6nnen die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zus\u00e4tzliche pflegerischbetreuende Leistungen im Sinne des \u00a7 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen, spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 56 Sonstige Leistungen

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung k\u00f6nnen die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.

⁵ Der § 4 und die einrichtungsindividuell zu erstellende Anlage 1 sollen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die Leistung anbietet.

⁶ Der § 5 und die einrichtungsindividuell zu erstellende Anlage 2 sollen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die Leistung anbietet.

[©] Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen, spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung der Bewohnerin/ des Bewohners in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich
		(30,42 Tage)
a) Für Pflege im Sinne des § 43 SGB		
XI (Pflegebedingte Aufwendungen)		
Pflegegrad	-	
	€	€
b) Für Unterkunft	€	€
	€	€
c) Für Verpflegung	€	€
d) Betriebsnotwendige Investitions-		
aufwendungen im Sinne des § 82		
Abs. 3 SGB XI und der dazu ergan-		
genen Ausführungsvorschriften (teil-		
weise öffentliche Förderung):		
Doppelzimmer	€	€
Einzelzimmer	€	€
e) Betriebsnotwendige Investitions-		
aufwendungen im Sinne von § 82		
Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche För-		
derung)	€	€
f) Vergütungszuschlag Ausbildungs-	€	€
umlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberu-		
fegesetz (PfIBG)		
g) Vergütungszuschlag nach §§		
84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB	€	€
XI für zusätzliche Betreuung nach §		
3 Abs.1 d) dieses Vertrages		

Vertrag vollstationäre P	'flege und Privatzahler	der Arbeitsgeme	einschaft der Spi	itzenverbände (der freien
Wohlfahrtspflege NW					

9 S	rgütungszuschlag nach §§ 84 Abs. SGB XI und 85 Abs.9 SGB XI für sätzliches egehilfskraftpersonal ⁷	€	€
ins	gesamt	€ tgl.	€ mtl.
 star	chrichtlich: Als einrichtungseinheitlich € je Monat (Basis 30,42 Tage) ei ndteil, sondern beziffert den von Ihne en Zuzahlungsbetrag für das Entgel	rmittelt. Dieser Betrag ist en zu leistenden, in allen	t kein Vergütungsbe- Pflegegraden gleich
	egebedürftige der Pflegegrade 2 bis schlag in Höhe von 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenant einem Leistungsbezug nach § 43 S 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenar einem Leistungsbezug nach § 43 S 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenar einem Leistungsbezug nach § 43 S 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenar einem Leistungsbezug von mehr als	teils an den pflegebeding GB XI von bis einschließ nteils an den pflegebedir GB XI von mehr als 12 N nteils an den pflegebedir GB XI von mehr als 24 N nteils an den pflegebedir	gten Aufwendungen bei Slich 12 Monaten, ngten Aufwendungen bei Monaten, ngten Aufwendungen bei Monaten,
dinç Bev den	Leistungszuschlag wird in entsprec gten Aufwendungen, einschließlich o vohner zu zahlen hat, geleistet. Bei o die Kosten für Unterkunft und Verpt ksichtigt, sodass diese in voller Höhe	der Ausbildungsumlagen der Berechnung des Leis flegung sowie die Investi	die die Bewohnerin/der stungszuschlages wer-
	Die Inkontinenzmittelversorgung w	vird über einen Drittanbie	eter sichergestellt.
	Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbil onsaufwendungen) abgerechnet.		
(3)	Wird die Bewohnerin/der Bewohner einschließlich der Flüssigkeitsverso ter (z.B. Krankenversicherung) vers um die ersparten Aufwendungen. E werden zzt € täglic nannten Entgelt für Verpflegung abg	rgung durch Sondenerna orgt, verringert sich das ntsprechend der Vergütu ch/bzw€ monatlic	ährung, auf Kosten Drit- Entgelt für Verpflegung ungsvereinbarung vom
(4)	Das Entgelt für die betriebsnotwend Alten- und Pflegegesetz NRW (APG rungsverordnung zum APG (APG D 30,42 Tagen berechnet.	S NRW), 12 Abs. 6 und 1	14 Abs. 2 Durchfüh-

Nur soweit Pflegehilfskraftpersonal im Sinne des § 84 Abs. 9 SGB XI vorgehalten wird.
 Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubes nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubes ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Vergütungszuschlages für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz, gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Vergütungszuschlag nach § 28 Abs. 2 PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Sicherheitsleistung

- (1) Als Sicherheitsleistung wird die Zahlung von 30,42 Tagesätzen des auf einen Monat entfallenden Entgeltes (gem. § 6 Abs. 2) vereinbart.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Sie ist auf das unter § 11 Abs. 1 genannte Konto einzuzahlen.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin/dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.

💲 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 108 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie/ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 11 Fälligkeit und Abrechnung

Das Leistungsentgelt ist jeweils im	am	Ersten	eines	Monats	fällig.	Es	ist	auf
das Konto des Einrichtungsträgers								

Kontoinhaber:		
Bank:		
BIC:		
IBAN:		

zu überweisen. In dem Fall, dass die Bewohnerin/ der Bewohner der Einrichtung

⁸ Sollte nur aufgenommen werden, soweit auch die §§ 4 und 5 dieses Musters übernommen werden.

[©] Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII inklusive Pflegegutachten und Pflegewohngeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.

§ 13 Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen ⁹Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung umgehend geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 14 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 15 Haftung

(1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für

⁹ Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte.

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlage 4).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 3/Datenschutzinformation).

§ 17 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil/nicht teil¹⁰. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 5.

¹⁰ Nichtzutreffendes streichen.

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

(4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 18 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1)	Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:
1.	Herr/Frau(Name, Vorname)
	(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)
2.	Herr/Frau(Name, Vorname)
	(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)
(2)	Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
	Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:
	Herrn/Frau
	in
	oder im Verhinderungsfalle an
	Herrn/Frau
	ausgehändigt werden.

💲 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 20 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt die Bewohnerin/der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet ihre/seine Zahlungspflicht und die ihrer/seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung, soweit er zuvor die Einrichtung in Schriftform darüber informiert hat, dass der Pflegeplatz endgültig aufgegeben wird. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 21 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund k\u00fcndigen. Die K\u00fcndigung bedarf der Schriftform und ist zu begr\u00fcnden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 nicht annimmt, oder

b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet

und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

- die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 Abs. 1, unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat, und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird, oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 22 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

(1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 20 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen

Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

, den	
Für die Einrichtung	Bewohnerin/Bewohner
	(ggf. vertretungsberechtigte Person)

□ Anlage 1a Zusatzleistung i.S.d §4 des Vertrages
□ Anlage 1b Zusatzleistung i.S.d §4 des Vertrages
□ Anlage (2) Sonstige Leistungen
Anlage 2 Sonstige Leistungen gem. §5 des Vertrages AWO Seniorenzentrum
□ Anlage 3 Datenschutz-Information
☐ Anlage 4 Einwilligung zur Datenweitergabe zu Versorgungszwecken
□ Anlage 5 Recht auf Beratung und Beschwerde
□ Anlage 6 Selbstverpflichtungserklärung
□ Anlage 7 Widerrufsbelehrung
☐ Anlage 8 Muster Widerrufsformular

Anlage 1a Zusatzleistung i.S.d §4 des Vertrages, gem. § 88 SGB XI AWO Seniorenzentrum XY

Wir bieten Ihnen die Bewohnertelefonie an:

Für die Benutzung der hauseigenen Telefonanlage wird eine monatliche Pauschale von 5,00€ zzgl. MwSt. pro Aufenthalt berechnet.

In der Pauschale sind enthalten:

- Auf Wunsch die Bereitstellung des Telefons
- Gespräche: National, Mobilfunk, International und Shared Cost Verbindungen bzw. Servicedienste (0180-(1–7))

Sonderrufnummern sind zum Eigenschutz gesperrt.

Frau/Herr
$\hfill\Box$ möchte die Telefonanlage gegen die o. g. Gebühren benutzen und wünscht die Bereitstellung eines Telefons.

Anlage 1b Zusatzleistung i.S.d § 4 des Vertrages, gem. § 88 SGB XI AWO Seniorenzentrum XY

Wir bieten Ihnen auf Wunsch eine chemische Reinigung persönlicher Wäsche und Kleidung oder zusätzliche Waschverfahren der nicht maschinenwaschbaren, nicht trocknergeeigneten und nicht bügelbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche durch unseren Wäschedienstleister an.

 Die Zusatzleistung wird durch den externen Dienstleister gemäß preislicher Vorgabe des Dienstleisters gesondert ausgewiesen und durch die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner berechnet.

Frau/Herr,
beauftragt das Seniorenzentrum, die
$\hfill\Box$ nicht maschinenwaschbare, nicht trocknergeeignete, nicht bügelbare Wäsche in der Wäscherei waschen und trocknen zu lassen.
□ persönliche Wäsche oder Kleidung chemisch reinigen zu lassen.
Frau/Herrn ist das Risiko bekannt, dass einzelne Wäschegegenstände dabei beschädigt oder zerstört werden könnten. Ferner ist bekannt, dass diesbezüglich keine Ersatzansprüche gegenüber dem Seniorenzentrum geltend gemacht werden können.

Anlage 2 Sonstige Leistungen gem. §5 des Vertrages AWO Seniorenzentrum XY

Anlage 3 Datenschutz-Information

Datenschutz-Information für stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste der Pflege

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung/dem Dienst

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag. Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung DSGVO) sowie Sozialdatenschutzregelungen und, sofern vorhanden, die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs.1 Buchst. b) i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Absatz 3 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Klientin/des Klienten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- o Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und T\u00e4tigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- o Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung/Darstellung Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 3 DSGVO)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebes der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und, falls erforderlich, an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach Art. 13, 15 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung, einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung, besteht auch gemäß § 6 Abs.1 Nr.5 WTG NRW.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Gemäß Art. 17 DSGVO hat die betroffene Person das Recht von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löscht. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen insbesondere, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß Art. 20 DSGVO von der Bewohnerin/vom Bewohner bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbe-

11) Optional: Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Zur Kenntnis genomi	men:	
Datum, Ort		
Unterschrift Bewohne	erin/Bewohner, ggf. vertretungsberechtigte Person	_

Anlage 4 Einwilligung zur Datenweitergabe zu Versorgungszwecken

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich,, (Vorname/Name)
bin damit einverstanden, dass(Name des Einrichtungsträgers)
folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:
1. Verarbeitung von Biographischen Daten
□ Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus, dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen zu verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.
2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte
□ Meine behandeInden Ärzte
11
dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
□ Meinen Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.
dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

¹¹ Hier individuell ergänzen.

[©] Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

Wohlfahrtspflege NW	
☐ Die Krankenhäuser/Rehabilitations-	Einrichtungen
bögen mit den erforderlichen Information (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließ multiresistente Erreger, Anamnese, Diag onsplan und Verordnungen sowie die Vo	en soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungs- en, wie Patientenstammdaten, Diagnosen Blich Infektionen oder Besiedelungen durch nostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikati- rsorgevollmacht und Patientenverfügung in Ko- ahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhal-
□ Der Medizinische Dienst der Kranke	enkassen
	gsdokumentation, auch im Hinblick auf die dem n Daten und deren Aktualisierung zum Zweck ebedürftigkeit, erhalten.
□ Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eir	ngliederungshilfeträger
darf im Einzelfall notwendige Auszüge au zum Zweck der Prüfung der Leistungsge	us der Pflege- und Betreuungsdokumentation währung erhalten.
	(weitere Dritte/Datenarten/Zweck nennen)
Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Ein ben von Gründen mit Wirkung für die Zul können unter Umständen Einschränkung	s die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger willigung verweigern bzw. jederzeit ohne Angakunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs gen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile zusage eines Sozialleistungsträgers) entste-
Der Widerruf kann formlos an den Vertra erklärung ist zu richten an:	gspartner übermittelt werden. Meine Widerrufs(vollständige Kontaktdaten)
Ich hatte Gelegenheit Fragen zum Daten den diese vollständig und umfassend bei	schutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurantwortet.
Weitere Informationen zum Datenschutz schutzbeauftragten sind zu finden unter:	
Ort, Datum	Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
	(ggfs. vertretungsberechtigte Person)

Anlage 5 Recht auf Beratung und Beschwerde

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

•	Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung (Name und Vorname angeben) wenden. Herr/Frau ist zu erreichen unter folgender Anschrift
	(An-schrift/Zimmernummer im Haus, Telefon-/Fax-Nr. der Pflegedienstleitung).
•	Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
	(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Trägers).
•	Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist zurzeit Frau/Herr
•	Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
1.	Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
	Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
2.	Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):
	Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
3.	Zuständiger Sozialhilfeträger:
	Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
4.	Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
	Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
	bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf: Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

- Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de)12
- Die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW erfasst Meldungen und Beschwerden im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. Sie stellt Informationen zur Vermeidung und Anwendung dieser Maßnahmen bereit. Zudem bietet sie allen Betroffenen und Beteiligten, die in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz arbeiten und/oder leben sowie deren An- und Zugehörigen Hilfestellung und Beratung bei Gewaltvorkommnissen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Sie erreichen die Monitoring- und Beschwerdestelle NRW zu den gängigen Bürozei-

ten unter:

Telefonnummer: 0211 855-4499

Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf

E-Mail: gewaltschutz@lbbp.nrw.de

www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle-nrw

¹² Bei Nichtteilnahme an dem Verfahren der außergerichtlichen Verbraucherstreitbeilegung streichen.

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

Anlage 6 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Recht sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

- 1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
- 2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
- 3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
- 4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern.
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird.
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 7 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

(genaue Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 10 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich	hahe	die F	Relehrung	über	das	Widerrufsre	cht zur	Kenntnis	genommen.
ICII	Habe	UIC L	Jeiei II ui ig	ancı	uas	vviderruisie	CHIL ZUI	170111111111111111111111111111111111111	genommen.

□ Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen. ¹³
Ort, Datum
Unterschrift Bewohnerin/Bewohner (ggf. vertretungsberechtigte Person)

¹³ Zwingend erforderlich, wenn vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen wird.

[©] Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

Anlage 8 Muster Widerrufungsformular

Λ	1	uster-	W	Vid	lerri	ıfsf	orm	ula	r

Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)
An (Adresse der Einrichtung, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom
Name der Bewohnerin/des Bewohners: Anschrift:
Ort, Datum, Unterschrift Bewohnerin/Bewohner (ggf. vertretungsberechtigte Person)